

Satzung

des SPORTFISCHERVEREIN WESTERACCUM e.V., Sitz 26553 Dornum.

§ 1

Der Sportfischerverein Westeraccum ist parteipolitisch und religiös neutral.

§ 2

Zweck des Vereins ist es:

- a. allen Interessierten die Möglichkeit des Sportangelns zu verschaffen,
- b. hierzu in ausreichendem Umfange geeignete Gewässer zu pachten und für die Sauberhaltung der Gewässer und der Ufer einzutreten,
- c. für einen ausreichenden und ausgeglichenen Fischbestand zu sorgen,
- d. seine Mitglieder zur fischwaidgerechten Sportausübung anzuhalten und
- e. dafür einzutreten, dass zwischen den Verpächtern des Gewässers, den Landanliegern und den Sportanglern gutes Einvernehmen besteht
- f. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- g. Vereinsmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Voll-Mitglied des Vereins kann jeder mindestens 18 Jahre alte Unbescholtene werden, sofern er nachweist, dass er die Fischerprüfung abgelegt hat und auf der Jahreshauptversammlung keine Mitgliedersperren beschlossen wurden. Die Beitrittserklärungen, sind schriftlich an den Sportfischerverein Westeraccum zu richten. Der Vorstand entscheidet nach Prüfung des Antrages, ob die Voraussetzungen für die Aufnahme gegeben sind. Im Streitfalle kann der Vorstand die Mitgliederversammlung entscheiden lassen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aushändigung des Mitglieds-Ausweises.

§ 4

Voll-Mitglieder sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahre an. Jugendliche Mitglieder sind die Mitglieder im Alter von 14 bis 18 Jahren. Sie bilden die Jugendgruppe des Vereins, die von einem Jugendleiter geführt wird. Die jugendlichen Mitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 5

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritts-Erklärung oder durch Ausschluss. Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand, der darüber entscheidet. Alle die von den Mitgliedern des Vereins erworbenen Pokale bleiben Eigentum des Vereins.

§ 6

Über Höhe und Fälligkeit der Beiträge beschließt die ordentliche Hauptversammlung der Mitglieder.

§ 7

Der Gesamt-Vorstand soll im hiesigen Raum ansässig sein. Er besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und einem Gewässerwart. Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

§ 8

Die in den ersten drei Monaten eines jeden Jahres stattfindende Jahreshauptversammlung beschließt über die Beiträge, die Entlastung des Vorstandes, über Satzungsänderungen und Wahlen turnusgemäß für die Dauer von 3 Jahren.

Wahlturnus:

Jahr X : 1. Vorsitzender u. stellv. Kassenwart,

Jahr Y : Schriftführer u. Gewässerwarte und

Jahr Z : 2. Vorsitzender und Kassenwart.

§ 9

Die Einberufung aller Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnung mittels Rundbrief an alle Mitglieder.

§ 10

Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

§ 11

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Versammlung beschließt über die Art der Liquidation. Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 12

Die Fischerei- und Gewässerordnung, die als Anlage dieser Satzung beiliegt, ist fester Bestandteil dieser Satzung.

Gewässerordnung

des SPORTFISCHERVEREIN WESTERACCUM e.V. , Sitz 26553 Dornum.

Die Gewässerwasserordnung ist Bestandteil der Vereinssatzung.
Ihr Inhalt ist für jedes Mitglied bindend.

Sie gibt die näheren Ausführungen für die Ausübung des Angelsportes.
Hieraus ergibt sich, in Zusammenhang mit der Satzung, dass jedes Mitglied und jeder Gast in erster Linie die gesetzlichen Bestimmungen über die Fischerei und den Umweltschutz und die allgemein anerkannten Regeln der Fischwaidgerechtigkeit einzuhalten und darüber hinaus für die Ausübung der Fischerei in den vom Verein bewirtschafteten Gewässern die nachfolgenden besonderen Vereinsbestimmungen zu beachten hat.

- 1) Die Vereinszugehörigkeit verpflichtet zu besonderer sportlich-kameradschaftlicher gegenseitiger Rücksichtnahme am Gewässer und an den Fahrzeug Abstellplätzen.
Die Fahrzeuge sind so abzustellen, dass sie niemanden behindern und keine Wege versperren. Felder, Wiesen und Weiden dürfen auf keinen Fall befahren werden. Angelruten sind so auszulegen, dass sie Nachbarn nicht stören und nicht in deren Angelzeug geraten können. Das Blinkern ist vor ausgelegten Ruten, auch auf der anderen Uferseite, einzustellen und erst in angemessener Entfernung wieder aufzunehmen.
- 2) Am Vereinsgewässer hat jeder Angler
 - a.) den Fischereischein oder einen gültigen Personalausweis,
 - b.) den Mitgliedsausweis, oder einen Erlaubnisschein (Gästekarte) mitzuführen.
- 3) Wer sich zum Fischen an das Wasser begibt, hat etwa vorhandene durchgehende Wege zu benutzen und darf Ufergrundstücke zum Angeln nur an der Uferkante betreten. Eingefriedigte, oder bebaute Grundstücke dürfen nicht betreten werden. Jeglicher Flurschaden ist zu vermeiden. Für jeden durch ihn verursachten Schaden ist der Angler persönlich haftbar.
- 4) Die vereinseigenen Gewässer sind im Anhang gekennzeichnet und auf der Gästekarte aufgeführt. Ortsunkundige haben sich vor dem Angeln zu vergewissern, dass es sich um ein vereinseigenes Gewässer handelt.
- 5) Die Zahl der eingesetzten Angeln kann erforderlichenfalls begrenzt werden; bis zu drei Angeln sind üblich. Auf der Gästekarte ist sie vorgeschrieben.

- 6) Zum Angeln dürfen die Mitglieder ein Wasserfahrzeug ohne Motor verwenden, dabei aber andere Angler nicht stören.
Wenn andere Angler fischen, hat er im Abstand von etwa 50 m zu verhalten und -wenn er vorbeifahren will- darf er das erst nach gegenseitiger Absprache, in genügendem Abstand und möglichst geräuschlos, tun.
- 7) Ein Senknetz darf nur zum Fangen von Köderfischen benutzt werden.
- 8) Wer Angeln unbeaufsichtigt im Gewässer liegen lässt, muss ohne Rücksicht auf die Dauer seiner Entfernung vom Angelplatz mit der Sicherstellung der Angeln rechnen. Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, solche herrenlose Angeln sicherzustellen. Er muss sie unmittelbar, unbeschädigt beim Fundamt abgeben und darf sie nicht vorher mit in seine Wohnung nehmen.
Von solchen Vorfällen ist der Vorstand zu unterrichten.
- 9) Gefangene Fische, die nicht lebend in einen Hälter oder Setzkescher aufbewahrt werden, sind sofort nach der Landung zu betäuben, abzustechen und erst dann abzuködern. Die Mindestmaße sind zu beachten. Gefangene untermaßige Fische sind sofort und mit Vorsicht in das Wasser zurück zu setzen.
- 10) Die gesetzlichen Schonzeiten sind zu beachten.
Wenn erforderlich, kann der Vorstand von Fall zu Fall längere Schonzeiten festlegen und in solchen Fällen werden alle Mitglieder rechtzeitig informiert.
- 11) Fischschonbezirke können von der Aufsichtsbehörde oder vom Verein für bestimmte Gewässer oder Teile davon eingerichtet werden um den Fischbestand zu erhalten, den Neubesatz zu schützen oder das Abblächen zu gewährleisten. Solche Bezirke werden vom Verein durch Beschilderung gekennzeichnet.
- 12) Gewässerverunreinigungen, Fischsterben, sowie Umweltverschmutzungen am Gewässer sind sofort vom Entdecker dem Vorstand und dem nächstwohnenden Gewässerwart zu melden.
- 13) Jedes Mitglied hat das Recht, sich von unbekanntem Anglern am Vereinsgewässer die Anglerpapiere zeigen zu lassen, nachdem er sich vorher selbst ausgewiesen hat.